

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Richtlinie

Ziffer	Richtlinie vom 15.06.2015	Richtlinie neu
1.3	<p>Beihilfen und Zuschüsse werden, sofern nichts Abweichendes geregelt wurde, nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig <u>vor</u> dem entsprechenden Anlass zu stellen und zu begründen. Eine Gewährung ist nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Beihilfeanlasses nicht mehr möglich. Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Deckblatt und Inhaltsverzeichnis wurde eingefügt</p> <p><u>Antragsstellung</u> Beihilfen und Zuschüsse werden, sofern nichts Abweichendes geregelt wurde, nur auf Antrag (formlos) gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich rechtzeitig <u>vor</u> dem entsprechenden Anlass zu stellen und zu begründen. Eine Gewährung ist nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Beihilfeanlasses nicht mehr möglich. Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.</p> <p><u>Antragsberechtigung</u> Je nach Einzelfall und Bedarfslage sind nach den Richtlinien die gesetzlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter und die betreuenden Stellen, hier die Pflegepersonen und die Einrichtungen, soweit diese in Vertretung des Personensorgeberechtigten, des Kindes, der Jugendlichen oder des Jugendlichen handeln, sowie die Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr und die jungen Volljährigen antragsberechtigt.</p>
2.1	<p>Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat in seiner Sitzung am 12.09.2005 beschlossen, dass ab dem 01.09.2005 alle neuen Pflegeverhältnisse nach diesem Konzept betreut werden. Hierbei obliegt die differenzierte Pflegekinderarbeit ausschließlich der Steuerung des Jugendhilfeträgers. Das Pflegegeld wird direkt an die Pflegefamilien ausgezahlt. Ist eine Beratung des Pflegeverhältnisses durch freie Träger erforderlich, werden diese Leistungen bedarfsgerecht über Fachleistungsstunden abgerechnet. Weiterhin sieht das Konzept eine Einstufung des Pflegeverhältnisses nach Schwierigkeits- und Anforderungslagen vor. Je nach Einstufung des Pflegeverhältnisses wird ein erhöhtes Pflegegeld an die Pflegepersonen ausgezahlt. Damit wird ein auf Grund der Anforderungslage entstehender zusätzlicher erzieherischer Aufwand sowie materieller Aufwand abgedeckt.</p>	<p>Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat in seiner Sitzung am 12.09.2005 beschlossen, dass ab dem 01.09.2005 alle neuen Pflegeverhältnisse nach diesem Konzept betreut werden. Hierbei obliegt die differenzierte Pflegekinderarbeit ausschließlich der Steuerung des Jugendhilfeträgers. Das Pflegegeld wird direkt an die Pflegefamilien ausgezahlt. Ist eine Beratung des Pflegeverhältnisses durch freie Träger erforderlich, werden diese Leistungen bedarfsgerecht über Fachleistungsstunden abgerechnet. Weiterhin sieht das Konzept eine Einstufung des Pflegeverhältnisses nach Schwierigkeits- und Anforderungslagen vor. Je nach Einstufung des Pflegeverhältnisses wird ein erhöhtes Pflegegeld an die Pflegepersonen ausgezahlt. Damit wird ein auf Grund der Anforderungslage entstehender zusätzlicher erzieherischer Aufwand sowie materieller Aufwand abgedeckt (Budget für besondere Bedarfe).</p>

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Richtlinie

2.1		Bisherige Tabelle über die finanziellen Leistungen im Rahmen des Konzeptes „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ wurde als neue Anlage 1 der Richtlinie beigelegt. Auf Grund der sich i.d.R. jährlich ändernden Beträge, wird die Anlage 1 regelmäßig angepasst.
2.1	<p>Die Einstufung des Pflegeverhältnisses kann auf Antrag anlassbezogen überprüft werden, wenn das Kind oder der Jugendliche auf Grund von Verhaltensschwierigkeiten einer erhöhten Betreuungsintensität bedarf oder auf Grund von Krankheit oder einer Behinderung einen regelmäßigen Mehrbedarf hat. Eine erhöhte Einstufung ist in der Regel für eine bestimmte Zeit befristet.</p> <p>Bestehende Pflegeverhältnisse nach anderen Konzepten z.B. den „Westfälischen Pflegefamilien“ werden bei einer Fallübernahme grundsätzlich auf das Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ umgestellt. Hierbei erfolgt eine Einstufung des Pflegeverhältnisses spätestens 6 Monate nach Übernahme des Hilfefalles. Zudem erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Einstufung durch den zuständigen Fachdienst.</p>	<p>Die Einstufung des Pflegeverhältnisses kann auf Antrag anlassbezogen überprüft werden, wenn das Kind oder der Jugendliche auf Grund von Verhaltensschwierigkeiten einer erhöhten Betreuungsintensität bedarf oder auf Grund von Krankheit oder einer Behinderung einen regelmäßigen Mehrbedarf hat. Eine erhöhte Einstufung ist in der Regel für eine bestimmte Zeit befristet und wird im Rahmen der Hilfeplanung durch den Fachdienst regelmäßig überprüft.</p> <p>Bei bestehenden Pflegeverhältnissen nach anderen Konzepten z.B. den „Westfälischen Pflegefamilien“ wird bei einer Fallübernahme grundsätzlich die Umstellung auf das Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ angestrebt. Sollte eine Umstellung erfolgen, wird eine Einstufung des Pflegeverhältnisses spätestens 6 Monate nach Übernahme des Hilfefalles vorgenommen. Zudem erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Einstufung im Rahmen der Hilfeplanung durch den zuständigen Fachdienst.</p>
2.2		Der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wurde aktualisiert (neu 157,85 € - bisher 155,40 €)
2.4	Hält sich das Pflegekind z.B. auf Grund einer Kur oder eines Krankenhausaufenthaltes für einen längeren Zeitraum nicht im Haushalt der Pflegeeltern auf, wird das Pflegegeld für maximal 6 Wochen in voller Höhe weiter gezahlt. Anschließend erfolgt eine Kürzung des Pflegegeldes um den Anteil der materiellen Aufwendungen. Der Erziehungsanteil des Pflegegeldes kann maximal 12 Monate ohne Abzüge weitergezahlt werden, wenn das Kind oder der Jugendliche in die Pflegefamilie zurückkehren kann und der persönliche Kontakt zum Pflegekind weiter besteht.	<p><i>Neu strukturiert zur besseren Übersichtlichkeit:</i></p> <p>a) <u>Abwesenheit über einen längeren Zeitraum (z.B. Kur, Krankenhausaufenthalt)</u> Hält sich das Pflegekind z.B. auf Grund einer Kur oder eines Krankenhausaufenthaltes für einen längeren Zeitraum nicht im Haushalt der Pflegeeltern auf, wird</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ das Pflegegeld für maximal 6 Wochen in voller Höhe weitergezahlt und ➤ ab der 7. Woche der Abwesenheit um den Anteil der materiellen Aufwendungen gekürzt.

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Richtlinie

	<p>Muss das Pflegekind in Obhut genommen werden (§ 42 SGB VIII) und ist eine Weiterführung des Pflegeverhältnisses angestrebt, so wird das Pflegegeld ab dem Tag der Inobhutnahme gekürzt. Hierzu werden 50 % der materiellen Aufwendungen des Pflegegeldes gekürzt. Ebenso wird das Kindergeld einbehalten. Wird das Pflegeverhältnis mit der Inobhutnahme des jungen Menschen beendet, werden ab diesem Tag keinerlei Leistungen mehr gewährt. Eventuelle Überzahlungen werden zurückgefordert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der verbleibende Erziehungsanteil des Pflegegeldes kann maximal 12 Monate ohne Abzüge weitergezahlt werden, wenn das Kind oder der Jugendliche in die Pflegefamilie zurückkehren kann und der persönliche Kontakt zum Pflegekind weiterbesteht. <p>b) <u>Inobhutnahme des Pflegekindes</u> Muss das Pflegekind in Obhut genommen werden (§ 42 SGB VIII) und ist eine Weiterführung des Pflegeverhältnisses angestrebt, so wird</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ das Pflegegeld ab dem Tag der Inobhutnahme um 50 % der materiellen Aufwendungen des Pflegegeldes gekürzt. ➤ Ebenso wird das Kindergeld vereinnahmt. <p>Wird das Pflegeverhältnis mit der Inobhutnahme des jungen Menschen beendet, werden ab diesem Tag keinerlei Leistungen mehr gewährt. Eventuelle Überzahlungen sind zurückzuzahlen.</p>
2.5		<p><i>Absatz eingefügt zur besseren Übersichtlichkeit.</i></p>
2.6.1	<p>Auf Antrag und nach Stellungnahme des Fachdienstes wird bei erstmaliger Aufnahme eines Pflegekindes eine Erstausrüstungsbeihilfe zur <u>Anschaffung von notwendigem Mobiliar, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Zubehör</u> gewährt. Diese beträgt maximal das Doppelte der durch Ministerialerlass festgesetzten materiellen Aufwendungen in der niedrigsten Altersstufe (=derzeit 1.000 €). Die zweckentsprechende Verwendung ist in geeigneter Weise zu belegen (Kaufbelege, Rechnungen etc.).</p>	<p><i>Neu strukturiert zur besseren Übersichtlichkeit:</i></p> <p>a) notwendiges Mobiliar sowie Hausrat <u>Anlass:</u> Anschaffung von notwendigem Mobiliar, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Zubehör <i>bei erstmaliger Aufnahme</i> eines Pflegekindes <u>Form:</u> formloser Antrag und Stellungnahme des Fachdienstes <u>Höhe:</u> maximal zweifacher Satz der durch Ministerialerlass festgesetzten materiellen Aufwendungen in der niedrigsten Altersstufe. <u>Nachweis:</u> zweckentsprechende Verwendung ist in geeigneter Weise zu belegen (Kaufbelege, Rechnungen etc.)</p>

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Richtlinie

	<p>Auf Antrag und nach Stellungnahme des Fachdienstes wird bei erstmaliger Aufnahme eines Pflegekindes zudem eine Erstausrüstungsbeihilfe zur <u>Anschaffung von notwendiger Kleidung sowie zur Anschaffung weiterer notwendiger Gegenständen des persönlichen Bedarfs</u> gewährt. Diese beträgt maximal 50 % der durch Ministerialerlass festgesetzten materiellen Aufwendungen der höchsten Altersstufe (=derzeit 348 €). Die zweckentsprechende Verwendung ist in geeigneter Weise zu belegen (Kaufbelege, Rechnungen etc.).</p>	<p>b) notwendige Bekleidung und weitere notwendige Gegenstände des persönlichen Bedarfs <u>Anlass:</u> Anschaffung von notwendiger Kleidung sowie zur Anschaffung weiterer notwendiger Gegenständen des persönlichen Bedarfs <i>bei erstmaliger Aufnahme</i> des Pflegekindes <u>Form:</u> formloser Antrag und Stellungnahme des Fachdienstes <u>Höhe:</u> maximal 50 % der durch Ministerialerlass festgesetzten materiellen Aufwendungen der höchsten Altersstufe <u>Nachweis:</u> zweckentsprechende Verwendung ist in geeigneter Weise zu belegen (Kaufbelege, Rechnungen etc.).</p>
2.6.2	<p>Auf Antrag werden bei folgenden Anlässen Beihilfen zu den erforderlichen materiellen Aufwendungen (z.B. Bekleidung, Zubehör etc.) gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersteinschulung bis zu 100 € • Taufe bis zu 150 € • Kommunion bis zu 150 € • Konfirmation bis zu 150 € • vergleichbare einmalige Anlässe anderer Glaubensgemeinschaften bis zu 150 € 	<p><i>Neue Struktur zur besseren Übersichtlichkeit:</i></p> <p>2.6.2.1 persönliche Anlässe</p> <p>a) Taufe <u>Anlass:</u> Anschaffungen für die Taufe (z.B. Taufkleid, Taufkerze etc.) <u>Form:</u> formloser Antrag <u>Höhe:</u> pauschal 150 € <u>Nachweis:</u> Bescheinigung der Kirchengemeinde</p> <p>b) Kommunion, Konfirmation oder vergleichbare Anlässe <u>Anlass:</u> Anschaffungen für den Anlass (z.B. Anzug, Kleid, Kerze etc.) <u>Form:</u> formloser Antrag <u>Höhe:</u> pauschal 150 € <u>Nachweis:</u> Bescheinigung der Kirchengemeinde</p> <p>2.6.2.2 schulische Anlässe</p> <p>a) Ersteinschulung <u>Anlass:</u> Anschaffungen für die Einschulung (z.B. Tornister, Schulhefte etc.) <u>Form:</u> formloser Antrag <u>Höhe:</u> pauschal 100 € <u>Nachweis:</u> Bescheinigung der Schule</p>
2.6.5	<p>Auf Antrag wird für die Teilnahme an einer von der Schule organisierten mehrtägigen Klassenfahrt ein Zuschuss in Höhe von 75 % der nachgewiesenen Kosten für Fahrt und Unterkunft gewährt. Die Kosten sind rechtzeitig vor der Klassenfahrt zu beantragen. Die Höhe der Kosten ist durch Unterlagen der Schule nachzuweisen. Zusätzliches Taschengeld wird nicht gewährt.</p>	
2.6.7	<p>Sofern nicht Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII zu leisten ist, wird für notwendige Sehhilfen eines Pflegekindes auf Antrag ein Zuschuss von maximal 50 € pro Jahr gewährt. Die Notwendigkeit ist durch eine ärztliche Verordnung nachzuweisen. Entsprechende Belege sind vorzulegen.</p>	

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Richtlinie

2.6.8	Ist ein Schulabschluss oder das Erreichen des Klassenziels ernsthaft gefährdet, so werden im Rahmen der Hilfeplanung nach begründeter Stellungnahme der Schule und Stellungnahme des Fachdienstes maximal bis zum Ende des Schuljahres die angemessenen Kosten für eine geeignete Nachhilfe übernommen. Die Kosten pro Nachhilfestunde sind begrenzt auf 12 €/Std.	<p>b) Klassenfahrt <u>Anlass:</u> Teilnahme an einer von der Schule nach den Richtlinien des Schulministeriums organisierten mehrtägigen Klassenfahrt <u>Form:</u> formloser Antrag <u>Höhe:</u> 75 % der nachgewiesenen Kosten für Fahrt und Unterkunft (kein zusätzliches Taschengeld) <u>Nachweis:</u> Bescheinigung der Schule über die Höhe der Kosten</p> <p>c) Nachhilfe <u>Anlass:</u> Erreichen des Klassenziels oder des Schulabschlusses ernsthaft gefährdet <u>Form:</u> formloser Antrag und Stellungnahme des Fachdienstes <u>Höhe:</u> angemessene Kosten für geeignete Nachhilfe (12 € pro Stunde), max. bis Schuljahresende <u>Nachweis:</u> Stellungnahme der Schule</p> <p>2.6.2.3 sonstige Anlässe a) Sehhilfe <u>Anlass:</u> Anschaffung einer notwendigen Sehhilfe, sofern nicht Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt wird <u>Form:</u> formloser Antrag <u>Höhe:</u> maximaler Zuschuss 50 € pro Jahr <u>Nachweis:</u> Notwendigkeit durch ärztliche Verordnung nachzuweisen</p>
2.6.6		Neue Ziffer 2.6.5
2.6.9		Neue Ziffer 2.6.6
2.6.10	Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses und dem Bezug einer eigenen Wohnung wird auf Antrag des Pflegekinds ein Zuschuss für die Ersteinrichtung der Wohnung maximal in Höhe der durch Ministerialerlass festgesetzten materiellen Aufwendungen in der	<p><i>Neue Struktur zur besseren Übersichtlichkeit (Neue Ziffer 2.6.7):</i></p> <p>Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses und dem Bezug einer eigenen Wohnung kann das Pflegekind eine Verselbständigungsbeihilfe erhalten.</p>

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Richtlinie

	<p>höchsten Altersstufe (=derzeit 696 €) gewährt. Die Verwendung des Zuschusses ist in geeigneter Form nachzuweisen (Kaufbelege, Rechnungen etc.).</p>	<p><u>Anlass:</u> Ersteinrichtung einer eigenen Wohnung <u>Form:</u> Antrag des Pflegekindes <u>Höhe:</u> maximal in Höhe der durch Ministerialerlass festgesetzten materiellen Aufwendungen in der höchsten Altersstufe <u>Nachweis:</u> zweckentsprechende Verwendung ist in geeigneter Weise zu belegen (Kaufbelege, Rechnungen etc.).</p>
4.2.1	<p>Auf Antrag der Einrichtung werden nach Stellungnahme durch den Fachdienst bei erstmaliger Aufnahme eines jungen Menschen in die Einrichtung eine Erstausrüstungsbeihilfe für die Anschaffung nicht vorhandener notwendiger Bekleidung bis zu einem Höchstbetrag von 250 € gewährt. Die zweckentsprechende Verwendung ist in geeigneter Weise zu belegen (Kassenbon, Rechnung etc.). Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch die Einrichtung.</p>	<p><i>Neue Struktur zur besseren Übersichtlichkeit</i></p> <p><u>Anlass:</u> Anschaffung von nicht vorhandener notwendiger Kleidung bei erstmaliger Aufnahme in die Einrichtung, sofern keine geeignete Bekleidung vorliegt <u>Form:</u> formloser Antrag der Einrichtung und Stellungnahme des Fachdienstes <u>Höhe:</u> bis zu maximal 250 € <u>Nachweis:</u> zweckentsprechende Verwendung ist in geeigneter Weise zu belegen (Kaufbelege, Rechnungen etc.).</p> <p>Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch die Einrichtung.</p>
4.2.3	<p>Auf formlosen Antrag der Einrichtung werden bei folgenden Anlässen Beihilfen zu den erforderlichen materiellen Aufwendungen (z.B. Bekleidung, Zubehör etc.) gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersteinschulung bis zu 100 € • Taufe bis zu 150 € • Kommunion bis zu 150 € • Konfirmation bis zu 150 € • vergleichbare einmalige Anlässe anderer Glaubensgemeinschaften bis zu 150 € <p>Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe ist in geeigneter Weise nachzuweisen.</p>	<p><i>Neue Struktur zur besseren Übersichtlichkeit</i></p> <p>4.2.3.1 persönliche Anlässe</p> <p>a) Taufe <u>Anlass:</u> Anschaffungen für die Taufe (z.B. Taufkleid, Taufkerze etc.) <u>Form:</u> formloser Antrag <u>Höhe:</u> pauschal 150 € <u>Nachweis:</u> Bescheinigung der Kirchengemeinde</p> <p>b) Kommunion, Konfirmation oder vergleichbare Anlässe <u>Anlass:</u> Anschaffungen für den Anlass (z.B. Anzug, Kleid, Kerze etc.) <u>Form:</u> formloser Antrag</p>

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Richtlinie

4.2.4	<p>Auf Antrag der Einrichtung wird für die Teilnahme an einer von der Schule organisierten mehrtägigen Klassenfahrt ein Zuschuss in Höhe von 75 % der nachgewiesenen Kosten für Fahrt und Unterkunft gewährt. Die Kosten sind rechtzeitig vor der Klassenfahrt zu beantragen. Die Höhe der Kosten ist durch Unterlagen der Schule nachzuweisen. Zusätzliches Taschengeld wird nicht gewährt.</p>	<p><u>Höhe:</u> pauschal 150 € <u>Nachweis:</u> Bescheinigung der Kirchengemeinde</p> <p>4.2.3.2 schulische Anlässe</p> <p>a) Ersteinschulung <u>Anlass:</u> Anschaffungen für die Einschulung (z.B. Tornister, Schulhefte etc.) <u>Form:</u> formloser Antrag der Einrichtung <u>Höhe:</u> pauschal 100 € <u>Nachweis:</u> Bescheinigung der Schule</p> <p>b) Klassenfahrt <u>Anlass:</u> Teilnahme an einer von der Schule nach den Richtlinien des Schulministeriums organisierten mehrtägigen Klassenfahrt <u>Form:</u> formloser Antrag der Einrichtung <u>Höhe:</u> 75 % der nachgewiesenen Kosten für Fahrt und Unterkunft (kein zusätzliches Taschengeld) <u>Nachweis:</u> Bescheinigung der Schule über die Höhe der Kosten</p>
5	<p>Diese Richtlinien treten zum 15.06.2015 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten die mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 20.11.2006 beschlossenen Richtlinien außer Kraft.</p>	<p>Diese Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten die mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 15.06.2015 beschlossenen Richtlinien außer Kraft.</p>
Anlage		<p>Bisherige Anlage (Zusammenstellung aller Beihilfen und Zuschüsse) wird nun zur Anlage 2.</p>